

Gemeinderatsverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 3. September 1997

Synopse

Verordnung bisher	Teilrevision	Bemerkungen
Der Gemeinderat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 33 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 28. Mai 1997, nachstehende Verordnung:		Sprachliche Anpassung infolge Reorganisation Gemeinde
I. BESTATTUNGWESEN	<p>Art. 1 Anordnung der Bestattung</p> <p>1 Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesen setzt im Einverständnis mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.</p> <p>2 Die Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen, insbesondere hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung, sind zu berücksichtigen. Die Verständigung mit der Pfarrein, dem Pfarrer oder der Rednerin bzw. dem Redner über die Gestaltung der Abdankung ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>3 Die Kontaktnahme mit einem Bestattungsunternehmen ist Sache der Hinterbliebenen.</p>	

Art. 2	Publikation Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesen sorgt für die termingerechte Publikation an den dafür bestimmten Anschlagstellen und die Bekanntgabe an interessierte Zeitungen, sofern seitens der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen eine Publikation gewünscht wird. ¹	Die Gemeindeverwaltung sorgt für die termingerechte Publikation an den dafür bestimmten Anschlagstellen und die Bekanntgabe an interessierte Zeitungen, sofern seitens der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen eine Publikation gewünscht wird. ²	Sprachliche Anpassung infolge Reorganisation on Gemeinde
Art. 3	Unentgeltliche Bestattung 1 Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesen ³ hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren. 2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst: ⁴ <ul style="list-style-type: none">– die amtliche Bekanntmachung;– die Aufbahrung (ohne Dekoration) auf dem Friedhof Allschwil. 3 Bei Bestattungen in Allschwil werden zusätzlich übernommen: ⁵ <ul style="list-style-type: none">– die Benützung der Abdankungshalle;– die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab oder einer Urnennische;– die Beisetzung des Sarges oder der Urne;– das Herrichten und Einfüllen des Grabes;– die Grabeinfassung;– ein beschriftetes Grabkreuz.	 1 Die Gemeindeverwaltung hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren. Bei Bestattungen in Allschwil werden zusätzlich übernommen: ⁶ <ul style="list-style-type: none">– die Benützung der Abdankungshalle;– die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab, einer Urnennische oder eines Baumgrabes;– die Beisetzung des Sarges oder der Urne;– das Herrichten und Einfüllen des Grabes;– die Grabeinfassung;– ein beschriftetes Grabkreuz.	Sprachliche Anpassung infolge Reorganisation on Gemeinde

¹ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

² Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

³ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

⁴ Änderung gemäss GRB 713.08 vom 10. Dezember 2008, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2009

⁵ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

⁶ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

Art. 3 bis Härtefall⁷	<p>¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der Nachlass überschuldet ist, keine unterstützungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind oder diese die Bestattungskosten aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht tragen können.</p> <p>² Auf Antrag hin werden in Härtefällen zusätzlich zur Kremation von der Gemeinde folgende Kosten des Bestattungsunternehmens, maximal CHF 1'500 exkl. MWST, übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bergen, vorbereiten und einsargen der Leiche; b) ein einfacher Kremationssarg mit schlichter Innenausstattung; c) die notwendigen Leichentransporte innerhalb der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt sowie in den Bezirken Dorneck, Thierstein und Rheinfelden; d) eine einfache Urne aus Weichholz; e) die Überführung der Urne vom Hörnli nach Alschwil <p>³ Antrag auf Kostenübernahme können Angehörige, die gesetzliche Vertretung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen sowie die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesens stellen.</p> <p>⁴ Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Bestattungswesens informiert bei Bedarf die Meldepflichtigen anlässlich der Anzeige des Todesfalls über die Härtefallbestimmungen.</p> <p>⁵ Die Urnenbestattung erfolgt im Gemeinschaftsgrab</p> <p>⁶ Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.</p>
---	---

⁷ Änderung gemäss GRB 099.11 vom 23. Februar 2011, in Kraft gesetzt per 23. Februar 2011

<p>Art. 4 Bestattungszeiten</p> <p>¹ Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.</p> <p>² Der Sarg ist spätestens zwei Stunden vor der Bestattung auf den Friedhof zu bringen. Die Urne muss spätestens eine Stunde vor der Beisetzung den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Friedhofs übergeben werden.</p> <p>³ Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Abdankung geschlossen.</p>	
<p>II. FRIEDHOFFORDNUNG</p> <p>Art. 5 Öffnungszeiten der Friedhofsanlage</p> <p>Der Friedhof ist geöffnet⁸:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vom 1. April bis 2. November von 07.00 bis 21.00 Uhr b) Vom 3. November bis 31. März von 08.00 bis 19.00 Uhr 	

⁸ Änderung gemäss GRB 267.02 vom 17. April 2002, in Kraft gesetzt per 1. Mai 2002

	Art. 6 Vorschriften für den Friedhofbesuch	
	<p>¹ Das Mitführen von Tieren innerhalb der Friedhofslage ist untersagt.</p> <p>² Fahrverkehr innerhalb des Friedhofs ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs gestattet.</p>	
	Art. 7 Grabfelder	
	<p>Der Friedhof ist in Sektionen eingeteilt. Die Reihengräber sind nummeriert.</p>	Art. 7bis Baumgräber <p>Die Baumgräber kommen im Friedwald sowie entlang der «neuen» Baumallee gemäss Friedhofskonzept zu liegen.</p>

Art. 8 Ausmass der Grabstätten⁹	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm	
a) Sargreiengräber				
1. Kinder bis 10 Jahre	150	80	150	
2. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren				2. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren bei 1. Belegung des Grabfeldes 200 90 190 bei 2. Belegung des Grabfeldes 200 90 150
bei 1. Belegung des Grabfeldes	200	90	230	
bei 2. Belegung des Grabfeldes	200	90	190	
bei 3. Belegung des Grabfeldes	200	90	150	
b) Unenreiengräber	135	90	90	
c) Urnennischen	40	40	30	
d) Familiengräber	235	190	190	
e) Doppelgräber	235	130	190	
Art. 8^{bis}10				
a) Die Inschrift ist farblich den bestehenden Urnennischen-Abdeckplatten anzupassen.				
b) Untersagt sind Konstruktionen für das Anbringen von Blumen, Kerzen etc. an den Urnennischen.				b) Untersagt sind Konstruktionen für das Anbringen von Blumen, Kerzen etc. an den Urnennischen sowie den Bäumen.

⁹ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006
¹⁰ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

Art. 9 Einfüllen und Herrichten¹¹	Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung aufgefüllt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofs hergerichtet.	
Art. 10 Grabpflege	<p>1 Welker Grabschmuck ist umweltgerecht zu entsorgen. Auf den Gräbern dürfen Gegenstände nur nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs aufgestellt werden.^{12 13}</p> <p>2 Grabvasen sind bei den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs kostenlos erhältlich.</p> <p>3 Es dürfen nur biologisch gut abbaubare Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.</p>	
III. GRABMÄLER		
Art. 11 Gestaltung	<p>1 Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze sind auf Natursteinsockel zu stellen.</p> <p>2 Das Grabmal kann seitlich mit dem Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers bezeichnet werden.</p>	

¹¹ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006
¹² Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003
¹³ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006
¹⁴ Aufgehoben mit GRB 703.06 vom 27.09.2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

Art. 13	Setzen und Entfernen von Grabmätern	
1 Das Setzen und Entfernen von Grabmätern ist den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs mindestens einen Tag vorher anzumelden. Die Arbeiten haben nach den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs zu erfolgen.	2 An Wochenenden, an Feiertagen und deren Vortag, in der Karwoche und in der Woche vor Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmätern nicht gestattet. ¹⁵	3 Die Fundamente für Grabmäler auf Familiengräbern werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs erstellt.
	4 Die Hinterbliebenen haben für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.	

IV. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 14 Gebühren¹⁶

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil festgelegt.¹⁷

¹⁵ Änderung gemäss GRB 267.02 vom 17. April 2002, in Kraft gesetzt per 1. Mai 2002

¹⁶ Änderung gemäss GRB 216.00 vom 5. April 2000

¹⁷ Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 1. April 1992

<p>V.</p> <p>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 3. September 1997 mit Beschluss Nr. 591.97 auf den 1. September 1997 in Kraft gesetzt.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Die Präsidentin: Ruth Greiner Der Verwalter: Max Kamber</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am mit Beschluss Nr. auf den in Kraft gesetzt.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill</p>
---	--